

Amts- und Mitteilungsblatt



GEMEINDE GROSSWALLSTADT



Verantwortlich für den Text: Gemeindeverwaltung Großwallstadt - Tel: 2 20 70 - Fax: 22 07 77 - Internet: www.grosswallstadt.de
e-Mail: info@grosswallstadt.de - Rathausöffnungszeiten: Montag mit Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr - 18.30 Uhr
Verantw. für Anzeigen: Dauphin-Druck, Auweg 23a, 63920 Großheubach, Tel. 09371/66807-0, Fax 66807-25, E-Mail: amtsblatt@dauphin-druck.de

Woche 17

23. April 2020

Amtliche Bekanntmachungen

Meldungen an den AMME
Im Bereich **Wasserversorgung:**
Tel. 0160 - 96 31 44 60
Im Bereich **Kanalisation:**
Tel. 0160 - 96 31 44 41

Gemeinde TV

Aktuelle Themen der Gemeinde.
Schauen Sie vorbei unter:
www.grosswallstadt.de Link Gemeinde TV

Aufgrund der angeordneten Ausgangsbeschränkung, die bis voraussichtlich 3. Mai 2020 verlängert wurde, findet der diesjährige Frühjahrsmarkt in Großwallstadt nicht statt.

Achtung Änderung zur Anfahrt der Grüngutannahme:

Ab sofort kann die Grüngutannahmestelle vom Kehlgraben angefahren werden und die Abfahrt über das Schwimmbad.

Pflanzaktion „Pflanz einen Baum – ein Engagement das Früchte trägt“

Interessierte Bürger bitten wir, ihren Baumwunsch unter Angabe der Obstsorte, ob Hoch- oder Halbstamm unter der Tel. Nr. 22070 oder per E-Mail info@grosswallstadt.de zu melden.

Hinweis Nutzung Gelber Sack:

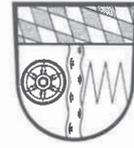
Das System Gelber Sack ist zur Nutzung gedacht von Verpackungsmaterialien aus dem dualen System.

Er ist nicht zur Nutzung gedacht für Textilien im Altkleidercontainer zu entsorgen. Dafür liegen in den Geschäften und Banken extra Säcke der Kolping Stiftung aus. Bitte benutzen Sie diese, denn sie sind reißfest und auch für diesen Zweck gedacht.



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 31 – Öff. Sicherheit u.
Az: 31.1-5304

Allgemeinverfügung

**des Landratsamtes Miltenberg
über die häusliche Absonderung (Quarantäne) von Personen, die mit dem
SARS-CoV-2- Virus infiziert sind, sowie Kontaktpersonen der Kategorie I
zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung
der Atemwegserkrankung COVID-19.**

Das Landratsamt Miltenberg erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 29 und 30 sowie des § 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an infizierte Personen sowie an Kontaktpersonen der Kategorie I und sich jeweils im Landkreis Miltenberg aufhalten.
2. Begriffsbestimmungen:
 - a) **Infizierte Personen** sind all jene, welche positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden.
 - b) **Kontaktpersonen der Kategorie I** sind Personen, die mindestens 15 Minuten Kontakt von Angesicht zu Angesicht (z. B. im Rahmen eines Gesprächs) oder einen direkten Kontakt zu Sekreten (z. B. beim Küssen, Anhusten, Anniesen) oder im medizinischen Bereich einen Kontakt im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung unter 2 Meter ohne verwendete Schutzausrüstung zu einem bestätigten COVID-19-Erkrankungsfall hatten (vgl. Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes - RKI).
 - c) Festgestellte **Kontaktpersonen der Kategorie I** sind alle Personen, denen behördlicherseits, z. B. durch ein Gesundheitsamt, dieser Status mitgeteilt wurde.
 - d) **SARS-CoV-2** ist die Bezeichnung des neuartigen Coronavirus.
 - e) **COVID-19** ist die Bezeichnung der durch SARS-CoV-2 hervorgerufenen Erkrankung.

3. Infizierte Personen haben sich unverzüglich und ohne weitere Anordnung in häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben. Die Mitteilung über die Infektion erfolgt in der Regel durch das Gesundheitsamt des Landkreises Miltenberg, durch einen behandelnden Arzt (z.B. Hausarzt) oder eine andere Stelle (z.B. die Kassenärztliche Vereinigung Bayern – KVB).

Sind infizierte Personen minderjährig oder stehen unter einer einschlägigen Betreuung, so haben die Eltern oder sonst Sorgeberechtigten bzw. Betreuer für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung zu sorgen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen einer Infektion keine weitere Anordnung und kein Schriftstück erforderlich sind.

Die Quarantäne endet frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und setzt mindestens eine 48-stündige Symptomfreiheit bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung voraus.

Wenn ein Krankenhausaufenthalt auf Grund der SARS-CoV-2-Infektion erforderlich war, ist die häusliche Quarantäne bis mindestens 14 Tage ab dem Tag der Entlassung aus dem Krankenhaus einzuhalten und setzt mindestens eine 48-stündige Symptomfreiheit bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung voraus.

4. Für Kontaktpersonen der Kategorie I, die durch das Gesundheitsamt des Landkreises Miltenberg ermittelt und durch dieses kontaktiert wurden, wird für einen Zeitraum von 14 Tagen die häusliche Absonderung (Quarantäne) angeordnet, beginnend mit dem Tag des letzten Kontakts zum bestätigten SARS-CoV-2-Fall.

Sind Kontaktpersonen der Kategorie I minderjährig oder stehen unter einer einschlägigen Betreuung, so haben die Eltern oder sonst Sorgeberechtigten bzw. Betreuer für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung zu sorgen.

Kontaktpersonen der Kategorie I, die innerhalb dieser 14-tägigen Quarantänezeit Erkrankungssymptome wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen entwickeln, haben unverzüglich Kontakt mit dem Gesundheitsamt Miltenberg aufzunehmen. Im Übrigen verlängert sich die Quarantänezeit um weitere 14 Tage beginnend ab dem 1. Tag des Auftretens der Erkrankungssymptome.

Die Anordnung endet nach Ablauf der Quarantänezeit und wenn mindestens 48 Stunden vor Ablauf der Quarantänezeit Symptomfreiheit besteht. Die Quarantänezeit verlängert sich gegebenenfalls um weitere Tage, bis eine Symptomfreiheit von mindestens 48 Stunden vor der Entlassung aus der häuslichen Quarantäne sichergestellt ist.

5. Infizierte Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I dürfen während der häuslichen Quarantäne die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen (Aufenthalt im Garten, auf der Terrasse oder auf dem Balkon ist gestattet).

Ferner ist es untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem Haushalt angehören.

Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

6. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die Infizierten Personen und die Kontaktpersonen der Kategorie I der Beobachtung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Miltenberg.

Während der Absonderung sind Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.

Anordnungen des Gesundheitsamtes ist grundsätzlich Folge zu leisten.

Ferner besteht die Verpflichtung, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben. Wird diesen Anordnungen nicht Folge geleistet, so kann die Unterbringung in einem Krankenhaus bzw. einer gesonderten Isolation angeordnet werden.

7. Infizierte Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I haben ein Tagebuch zu aufgetretenen Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen. In diesem Tagebuch ist das Ergebnis der täglichen Messungen der Körpertemperatur morgens und abends zu dokumentieren.

Auf Nachfrage haben Infizierte Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I dem Gesundheitsamt telefonisch Auskunft über den aktuellen Gesundheitszustand und das Ergebnis der Temperaturmessungen zu geben.

8. Infizierte Personen haben unverzüglich eine Liste über ihre Kontaktpersonen zu erstellen. Zu benennen sind alle Personen, mit denen die Infizierte Person im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung (Quarantäne) Kontakt hatte. Sollten keine Symptome vorliegen, so gilt der Zeitraum ab 48 Stunden vor Abnahme des Abstrichs.

Die Liste mit Kontaktpersonen muss soweit möglich Name, Vorname, Anschrift, Umschreibung des Kontaktes (z.B. mehr als 15 Minuten, Abstand weniger als 2 Meter) und den Hinweis enthalten, ob die Kontaktperson durch die Infizierte Person informiert werden konnte. Ferner ist - soweit bekannt - anzugeben, wie diese Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Miltenberg erreicht werden kann (bspw. telefonisch oder per E-Mail), gegebenenfalls sind Hinweise auf den ausgeübten Beruf der Kontaktperson oder weitere besondere Umstände zu benennen.

Infizierte Personen haben die Liste mit den Kontaktpersonen unverzüglich dem Gesundheitsamt des Landkreises Miltenberg zur Verfügung zu stellen.

9. Soweit ein persönlicher Kontakt von infizierten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I mit anderen Personen unumgänglich ist, sind diese Personen vorab ausdrücklich über das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu informieren. Ein Mindestabstand von 2 Metern ist einzuhalten.

Bei dem unumgänglichen Kontakt hat der Infizierte einen Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP 1) enganliegend zu tragen und den Mindestabstand von zwei Metern zu wahren. Falls ein Mund-Nasen-Schutz nicht verfügbar ist, so ist die Mund-Nasen-Partie des Infizierten oder der festgestellten Kontaktperson der Kategorie I mit Stoff (zum Beispiel Halstuch oder Schal) abzudecken.

10. Bei Auftreten von behandlungsbedürftigen Symptomen wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen auftreten, ist der Hausarzt/ die Hausärztin telefonisch zu kontaktieren. Im Übrigen haben Infizierte Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I bei einer Kontaktaufnahme den Hausarzt/ die Hausärztin auf eine mögliche Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hinzuweisen.
11. Sollte medizinische Hilfe (z. B. über Inanspruchnahme des ärztlichen Bereitschaftsdienstes oder des Rettungsdienstes) benötigt werden, soll vorab und beim Kontakt mit dem jeweiligen Personal dieses darüber informiert werden, dass es sich um eine Infizierte Person bzw. eine Kontaktpersonen der Kategorie I zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall oder um einen Einsatz in einer Wohnung handelt, welche der häuslichen Quarantäne dient.
12. Etwaig kontaminierter Abfall (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind über die Restmülltonne zu entsorgen. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln und nach deren Befüllen fest zu verschließen, beispielsweise durch Verknoten.

Die Müllsäcke sind direkt in Restmülltonne bzw. Restmüllcontainer zu geben, dürfen folglich nicht daneben abgestellt werden. Sind die Restmüllbehälter bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung der verschlossenen Müllsäcke bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel Keller). Kurz vor der nächsten Abholung dürfen Müllsäcke mit kontaminierten Abfällen ausnahmsweise auch neben dem Abfallgefäß gestellt werden, um eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten.
13. Zur Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen, insb. des Gesundheitssektors (z.B. medizinisches und pflegerisches Personal) können vom Gesundheitsamt des Landkreises Miltenberg auf Antrag Ausnahmen von den vorstehenden Anordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
14. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
15. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Begründung:

Das Landratsamt Miltenberg ist für Anordnungen gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 29 und 30 sowie des § 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG.

Zur Sicherstellung einer Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 sind infizierte Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) häuslich abzusondern bzw. isolieren (Quarantäne).

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung bzw. Isolierung von infizierten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I beruhen auf § 16 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 i.V.m. § 30 IfSG.

Die Anordnungen zur Mitwirkung von infizierten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I beruhen auf § 16 Abs. 1, 2 und 4 IfSG und § 28 IfSG.

Die Anordnung zur Unterstellung von infizierten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I unter Beobachtung beruht auf § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 und 2 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die insbesondere in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 IfSG).

Die Quarantänemaßnahmen gegenüber infizierten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I sind erforderlich, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern.

Es gibt Fälle, in welchen die betroffenen Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung haben. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Daher ist es zielführend, die Kontakte von Infizierten oder Verdachtspersonen zu anderen Personen weitestgehend zu unterbinden. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI.

Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der Inkubationszeit bzw. für Erkrankte aus dem maximalen Zeitraum, über welchen Erkrankte Viren ausscheiden und somit noch infektiös sind.

Die getroffenen Anordnungen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Die angeordneten Maßnahmen sind auch erforderlich, da bisher ergriffene mildere Mittel nicht zu einer Eindämmung geführt haben und andere, gleichsam wirksame mildere Mittel nicht erkennbar sind.

Entsprechend der dargelegten Notwendigkeit, die Infektionswege einzudämmen, der daraus folgenden Absonderungsmaßnahmen und dem Umstand, dass Infizierte Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zu Maßnahmen verpflichtet werden, ist es erforderlich, dass das Gesundheitsamt des Landkreises Miltenberg die Entwicklung sowohl allgemein als auch individuell verfolgen kann, um bei Bedarf zeitnah erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können.

Dem wird mit der Anordnung der Beobachtung nach § 29 IfSG Rechnung getragen. Diese Maßnahme ist geeignet, den Zweck zu erfüllen und stellt auch das mildeste und die Betroffenen am wenigsten belastende Mittel dar.

Weiter ist es zielführend, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch.

Im Regelfall können nur die infizierten Personen selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben. Es ist zumutbar und verhältnismäßig und angemessen, ihnen die Ermittlung und Dokumentation dieser Kontaktpersonen aufzuerlegen.

Die getroffene Anordnung ist auch verhältnismäßig. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer COVID-19-Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Kontaktpersonen der Kategorie I kommen, Vektoren für das Virus sein.

Nach Einschätzung des Robert-Koch-Institutes ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen. Die Krankenhäuser im Landkreis Miltenberg, im Freistaat Bayern und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Dies geht sowohl zu Lasten der an COVID-19-Erkrankten als auch zu Lasten der sonstigen intensiv Behandlungsbedürftigen. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen.

Dem gegenüber steht das grundgesetzlich gewährte Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz), welche durch diese Allgemeinverfügung eingeschränkt werden (vgl. § 32 IfSG). Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung von einer unbestimmten Anzahl von Personen oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit vertretbar. Die genannten Grundrechte müssen daher im Rahmen der Gesamtabwägung zurückstehen.

Die aktuelle epidemiologische Situation im Bereich des Landkreises Miltenberg rechtfertigt vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Entwicklung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der damit einhergehenden, in kurzer Zeit zu erwartenden starken Zunahme an COVID-19-Erkrankungen die Anordnungen gegenüber infizierten Personen und den Kontaktpersonen der Kategorie I.

Die Anordnung der häuslichen Absonderung bzw. Isolierung (Quarantäne) der Beobachtung mit den aufgeführten Verpflichtungen sowie genannten Mitteilungspflichten im Falle einer häuslichen Quarantäne ist insgesamt sachgerecht und entspricht der pflichtgemäßen Ermessensausübung.

Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnungen zur Absonderung gelten für die betroffenen Personen unmittelbar. Es bedarf hierzu keines gesonderten Schreibens.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Die Einhaltung der Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung kann mittels Verwaltungszwang durchgesetzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nichtbeachtung der häuslichen Quarantäne die Unterbringung in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung erfolgen kann.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. die Strafvorschriften der §§ 74 und 75 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gegen den sofortigen Vollzug kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gemäß § 80 Abs. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.
- Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Miltenberg, 06.04.2020

gez.

Jens Marco Scherf
- Landrat -

Liebe Großwallstädter/innen,

endlich ist es so weit. Die am 24. März erlassene Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona Pandemie wird gelockert.

Die Staatsregierung hat hierzu folgende Eckpunkte beschlossen:

- **Ausgangsbeschränkung**
Die Ausgangsbeschränkung wird bis einschließlich 3. Mai 2020 verlängert. Sie wird ab 20. April insoweit gelockert, als künftig Sport und Bewegung an der frischen Luft nicht nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig ist, sondern zusätzlich mit einer haushaltsfremden Person.
- **Geschäfte**
Für Ladengeschäfte und den Einzelhandel gelten künftig folgende Auflagen: Einlasskontrollen, 1,5 m-Abstand, ein Kunde pro 20 qm, verpflichtende Hygiene- und Parkplatzkonzepte sowie ein Mundschutzgebot, wobei deren Besorgung eigenverantwortlich durch den Ladeninhaber bzw. Kunden erfolgen muss. Auf dieser Grundlage werden die Beschränkungen im Bereich der Geschäfte stufenweise erleichtert:
 - o Ab 20. April 2020 dürfen Bau- und Gartenmärkte sowie Gärtnereien wieder öffnen.

- o Ab 27. April 2020 dürfen Kfz-Händler, Fahrradhändler und Buchhandlungen wieder öffnen.
 - o Ab 27. April 2020 dürfen weitere Geschäfte bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 800 qm öffnen. Das bedeutet eine maximal zulässige Kundenzahl von 40 Personen pro Laden.
 - o Es ist entsprechend des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz beabsichtigt, dass Friseure ab 4. Mai 2020 wieder öffnen dürfen. Die Entscheidung darüber wird unter Berücksichtigung der weiteren Entscheidungen der MPK und des Bundes und unter Beachtung des Infektionsgeschehens rechtzeitig vorher erfolgen.
- **Gastronomie / Hotellerie / Tourismus**
Für den Bereich Gastronomie und Hotellerie bestehen die bisherigen Regelungen fort (nur Mitnahme von Essen, nur unaufschiebbare berufliche Übernachtungen).
 - **Veranstaltungen und Versammlungen**
Für Veranstaltungen und Versammlungen bestehen die bisherigen Regelungen fort. Großveranstaltungen bleiben mindestens bis zum 31. August 2020 untersagt. Auch Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie religiöse Feierlichkeiten und Veranstaltungen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sollen zunächst weiter nicht stattfinden. Auf Bundesebene wird zeitnah mit den großen Religionsgemeinschaften das Gespräch aufgenommen, um einen möglichst einvernehmlichen Weg zu vereinbaren.
 - **Schulen / Kinderbetreuung**
Es wird folgende schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichts angestrebt:
 - o Ab dem 27. April 2020 erfolgt die Wiederaufnahme des Unterrichts zur Prüfungsvorbereitung für Abschluss- und Meisterklassen.
 - o Für alle übrigen Jahrgangsstufen werden die Angebote des „Lernens zuhause“ weitergeführt und mit Blick auf die pädagogischen und organisatorischen Erfahrungen weiterentwickelt.
 - o Ab dem 11. Mai 2020 können weitere Jahrgangsstufen einbezogen werden. Über die Einzelheiten wird rechtzeitig vorher unter Einbeziehung der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens und der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz entschieden. Es wird angestrebt, dass ab diesem Zeitpunkt vor allem die Anschlussklassen, deren Schulabschluss im nächsten Jahr ansteht, wieder den Unterricht an

den Schulen aufnehmen können.

- o Die bisherige Notbetreuung an Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten wird beibehalten und ab 27. April 2020 ausgeweitet. Zukünftig kann die Notbetreuung für Kinder in Anspruch genommen werden, wenn ein Elternteil in systemrelevanten Branchen arbeitet.

Im Vorfeld einer Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs an bayerischen Schulen muss zunächst schulartübergreifend insbesondere geklärt werden unter welchen Rahmenbedingungen Unterricht im Klassenzimmer abgehalten werden kann (Hygiene, Abstandsregelung, Klassengröße) und wie auf dem Schulweg ein bestmöglicher Infektionsschutz sichergestellt werden kann. Das Kultusministerium wird hierzu zusammen mit dem Gesundheits- und dem Verkehrsministerium ein Konzept erstellen. Entsprechende Rahmenbedingungen sind Grundvoraussetzung für alle Erleichterungsschritte.

- **Hochschule / Universitäten**

Der Vorlesungsbetrieb an den bayerischen Universitäten und Hochschulen soll zwar am 20. April starten, allerdings findet das Sommersemester vorerst digital statt, die Abnahme von Prüfungen ist im Präsenzbetrieb möglich.

Staatliche Bibliotheken und Bibliotheken an Universitäten und Hochschulen können ab dem 27. April 2020 unter Auflagen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen geöffnet werden.

- **Krankenhäuser, Pflegeheime, Altenheime**

Bei den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen bleiben die derzeit gültigen Regelungen bezüglich Öffnung und Zugang bestehen. Sterbende können durch die engsten Familienangehörigen begleitet werden.

- **ÖPNV**

Das Verkehrsministerium wird ein Konzept zur stufenweisen Steigerung der Verkehrskapazitäten einschließlich erforderlicher Schutz- und Hygienemaßnahmen im öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV und SPNV) erarbeiten. Den Bürgerinnen und Bürgern wird die Nutzung von Alltagsmasken im ÖPNV dringend empfohlen.

Ich möchte mich bei Ihnen für Ihre Geduld und Ihr Verständnis zur Beachtung der bisherigen Maßnahmen bedanken.

Wir halten Sie auf unserer Homepage www.grosswallstadt.de immer aktuell über Änderungen auf dem Laufenden.

Des Weiteren können immer die neuesten Informationen über das Bürgertelefon des Landratsamtes zu Fragen rund um das Coronavirus unter der Telefonnummer **09371 501-700** von 8 bis 16 Uhr, donnerstags von 8 bis 18 Uhr und Samstag und Sonntag von 10 bis 16 Uhr erfragt werden.

Es gibt auch ein neues Beratungsangebot zu den Soforthilfen des Freistaates und des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen. Hier ist die Rufnummer **09371 501-320** zu den üblichen Öffnungszeiten des Landratsamtes: Montag und Dienstag von 8 bis 16 Uhr, Mittwoch von 8 bis 12 Uhr, Donnerstag von 8 bis 18 Uhr sowie Freitag von 8 bis 13 Uhr, geschaltet.

Für Personen die das öffentliche Leben in Großwallstadt aufrechterhalten und einer besonderen Belastung unterliegen und zur Unterstützung der Gastronomie hat sich die Firma Orgeldinger etwas einfallen lassen. Es werden über das Rathaus Gutscheine für die örtliche Gastronomie ausgegeben, bei denen das Essen zur Mitnahme möglich ist (Vermerk ist auf den Gutscheinen). Ansprechpartner ist hier Anette Vogel im Rathaus.

Bei diesen „Helden des Alltags“ darf ich mich auch noch einmal herzlich im Namen der Verwaltung und des Gemeinderates bedanken.

Ihr Roland Eppig

1. Bürgermeister

Betrieb von Rasenmähern und anderen Gartengeräten

Der Betrieb von Rasenmähern und anderen Gartengeräten wie z.B. Laubbläser und Laubsammler ist in der Geräte- und Maschinenlärmverordnung geregelt. Demnach dürfen Motorrasenmäher sowie andere motorbetriebene Gartengeräte werktags d.h. montags bis samstags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden.

Gras- oder Rasentrimmer, Laubbläser und Laubsammler dürfen werktags grundsätzlich nur in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Betrieb sein, außer wenn diese mit bestimmten Umweltzeichen der Europäischen Union gekennzeichnet sind, d.h. die im Bundesimmissionsschutzgesetz festgelegten Lärmpegel nicht überschreiten.

Bekanntmachung • Sitzung des Gemeinderates

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Sitzung des Gemeinderates findet statt

am Dienstag, 28. April 2020
um 19:30 Uhr
in der Volkshalle Großwallstadt

Hierzu ergeht herzliche Einladung.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 01 Bürgerviertelstunde
- 02 Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 10.03.2020
- 03 Veröffentlichung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte aus der Gemeinderatssitzung vom 10.03.2020
- 04 Bauanträge
- 04 A Umbau und Erweiterung Wohnhaus Nibelungenstr. 14, FINr. 4056/74
- 04 B Errichtung eines Gartenhauses Turmstr. 31, FINr. 4056/26 – Antrag auf isolierte Befreiung
- 04 C Ver- u. Entsorgungssilos mit Technikgebäude am Geb. LII und zwischen Geb. G und R
- 05 Beschlüsse zum Haushaltsplan und zur Haushaltssatzung 2020
- 06 Information und Beschlussfassung zur Änderung der Verkehrsführung im Bereich des Kriegerdenkmals
- 07 Sonstiges
- 08 Anliegen der Gemeinderäte

Die Tagesordnung ist auch im Aushangkasten des Rathauses ersichtlich.
Weitere TOPs kann der 1. Bürgermeister bis zum Tag der Sitzung festlegen.

Passbildautomaten:

Ganz neu für Sie. Ab sofort können Sie bei uns im Rathaus für Ihren Personalausweis oder Reisepass biometrische Bilder in nur wenigen Minuten in einem Passbildautomaten erstellen. Sprechen Sie hierfür bitte das Personal im Einwohnermeldeamt an.

Lebenshilfe Miltenberg e.V.

Unterstützung in der Corona-Krise für Menschen mit Behinderungen im häuslichen Bereich

Der Familienentlastende Dienst der Lebenshilfe kann für Menschen mit Behinderungen unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen weiterhin tätig sein. Folgende Hilfen werden angeboten:

- Erledigung von Einkäufen und Unterstützung bei Behördengängen und Botengängen
- Begleitung bei Spaziergängen in der Natur
- Besuch von hilfsbedürftigen Menschen
- Begleitung zu Arzt- und Therapiebesuchen

Die Helfer sind mit Mund-Nasen-Schutz ausgestattet, auf die Abstandsregeln und Hygiene wird geachtet. Um die Zahl der Sozialkontakte zu reduzieren, vermitteln wir einen Helfer pro Familie.

Wenn Sie Unterstützung durch den Familienentlastenden Dienst benötigen, nehmen Sie Kontakt auf!



Lebenshilfe Miltenberg e.V.

Familienentlastender Dienst, Marienstraße 21, 63820 Eisenfeld

Tel. 0151-58152054 oder 0176-44582823

E-Mail: offene-hilfen@lebenshilfe-miltenberg.de

Sorgentelefon beim BRK-Kreisverband:

Aufgrund der aktuellen Coronakrise bietet der BRK-Kreisverband Miltenberg-Obernburg ein Sorgentelefon an. Denn Ausgangsbeschränkung und Kontaktverbote können zur Einsamkeit führen und dementsprechend neh-

men Ängste und Unsicherheiten in der Bevölkerung zu. Das Bayerische Rote Kreuz möchte hier mit fachlich geschultem Personal entgegenwirken und ein kompetentes telefonisches Beratungsangebot anbieten, welches zu einer emotionalen Entlastung mit beiträgt. Anrufen kann, wer sich einsam fühlt aufgrund des fehlenden Kontaktes zu Freunden oder Verwandten, wer Bedarf an einem Gespräch hat oder einfach ein aufmunterndes Wort braucht. Unsere zuständigen Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Die Gesprächsdauer sollte 15 Minuten jedoch nicht übersteigen. Das Sorgentelefon ist montags bis freitags von 9 bis 12 Uhr bzw. von 14 bis 17 Uhr und am Wochenende sowie an Feiertagen von 17 bis 19 Uhr unter Tel. 06022/6181-360 erreichbar. Zögern Sie nicht sich zu melden, falls es Ihnen momentan nicht gut geht und Sie einen Rat benötigen.

Berufsausbildung

„Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent / Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin, Fachrichtung Informationsverarbeitung“

Die Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten ist eine öffentliche Schule des Landkreises Miltenberg und bildet seit mehr als 30 Jahren junge Leute für das Berufsleben aus.

Der Abschluss „Kaufmännischer Assistent/Kaufmännische Assistentin“ ist eine abgeschlossene Berufsausbildung und im deutschen und europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet. Er soll zur direkten Arbeitsaufnahme im kaufmännischen Bereich von Unternehmen führen und ist auch die Berechtigung zur Aufnahme in die BOS (Berufsoberschule).

Der Schwerpunkt der Ausbildung ist die Informationsverarbeitung und hier insbesondere der Umgang mit Standardprogrammen des Office-Bereiches einschließlich Datenbank. Die IT-Technologie ist jedoch nur modernes Hilfsmittel zur Lösung kaufmännischer Fragestellungen.

So sind neben den Grundlagen in diesem Bereich auch die kaufmännischen Inhalte wie Rechnungswesen und Betriebswirtschaftslehre prüfungsrelevante Inhalte der Ausbildung.

Abschluss der Ausbildung ist eine **staatliche Prüfung** in den Bereichen Wirtschaftsentgelt, IT- Anwendungen, IT-Systeme, Rechnungswesen, Finanzierung, Controlling und Beschaffung, Produktion sowie Absatz.

Voraussetzung für die Aufnahme ist ein mittlerer Bildungsabschluss. Aufgrund der momentanen Situation schicken Sie bitte Bewerbungen und Anfragen für das Schuljahr 2020/21 an die Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten des Landkreises Miltenberg, Berufsschulstr. 10, 63785 Obernburg oder an die Mailadresse info@bs-mil-obb.de. Wir beraten und informieren Sie dann gerne telefonisch weiter.

Zusätzliche Informationen sind unter www.bs-mil-obb.de zu finden.

 #GenerationenHaltenZusammen


AKTION NACHBARSCHAFTSHILFE

In Zeiten von Corona müssen wir zusammenhalten und uns solidarisch zeigen. Deshalb hat der **Verband Pflegehilfe** die Aktion „**Generationen halten zusammen**“ ins Leben gerufen - eine bundesweite Lösung für Nachbarschaftsdienste zur Unterstützung hilfsbedürftiger Seniorinnen und Senioren.

SO ERHALTEN SENIORINNEN & SENIOREN UNTERSTÜTZUNG



1

Sie benötigen Hilfe im Alltag, z. B. beim Einkaufen?



2

Rufen Sie uns einfach an, unter 06131/46 48 610.



3

Wir finden für Sie eine Unterstützung in Ihrer Nähe.



4

Unser Motto: Generationen halten zusammen!

SO KÖNNEN SICH FREIWILLIGE REGISTRIEREN



1

Sie möchten Hilfsbedürftige in Ihrer Nähe unterstützen?



2

Dann schreiben Sie uns eine Nachricht an das E-Mail Postfach Aktion.GHZ@Pflegehilfe.de.



3

Mit Ihrem Namen, dem gewünschten Einsatzort und einer Telefonnummer.



4

Sobald jemand Ihre Unterstützung benötigt, werden Sie informiert!

Kostenlose Pflegeberatung

 06131/46 48 610 (Täglich 8-20 Uhr)

 www.pflegehilfe.org



TUV SEHR GUT
Kundenzufriedenheit

Virtueller Studieninfotag der TH Aschaffenburg:

Informationen rund ums Studium im Live-Chat und virtuelle Einblicke in die Hochschule am 25. April 2020

Wer sich für ein Studium in den Bereichen Wirtschaft und Recht oder Ingenieurwissenschaften interessiert, kann sich am 25. April umfassend informieren und persönlich beraten lassen – und zwar online unter www.studieren-in-ab.de

Die Fakultäten Ingenieurwissenschaften sowie Wirtschaft und Recht stellen das vielfältige Studienangebot der TH AB vor. Von 11:00 bis 14:00 Uhr werden in Video-Live-Chats mit Studierenden, Professoren und Mitarbeitern der Einrichtungen der Hochschule Fragen rund ums Studium direkt beantwortet.

In einem kurzen Film lernen Interessierte die Technische Hochschule kennen und können sich in virtuellen Rundgängen den Campus anschauen. Auch die Hochschulbibliothek zeigt ihr umfangreiches Angebot.

Agentur für Arbeit Aschaffenburg • Pressestelle
Memeler Str. 15, 63739 Aschaffenburg

Telefon: 06021 390 217
www.arbeitsagentur.de

Berufs- und Studienwahl: Online oder von zuhause aus jederzeit möglich

Geschlossene Schulen, geschlossene Arbeitsagenturen – und trotzdem lohnt es sich, über die Berufswahl nachzudenken.

„Auch in Zeiten von Corona lässt die Agentur für Arbeit die Jugendlichen nicht alleine. Unsere Beraterinnen und Berater sind telefonisch erreichbar. Zudem finden sich gerade junge Menschen gut im Internet zurecht. Die Agentur für Arbeit hat zahlreiche tolle Online-Angebote. Ich ermuntere alle Jugendliche, sich mit den eigenen Stärken auseinanderzusetzen und auch unter den jetzigen Bedingungen die eigene Berufswegplanung voranzutreiben. Die Agentur für Arbeit unterstützt gerne dabei“, so Mathilde Schulze-Middig, Leiterin der Agentur für Arbeit Aschaffenburg.

Direkter Kontakt zur Berufsberatung kann per E-Mail (unter Angabe von Telefonnummer und Erreichbarkeit) aufgenommen werden:

Aschaffenburg-151-Berufsberatung-vor-dem-Erwerbsleben@arbeits-agentur.de

Ein telefonischer Beratungstermin kann täglich von 8 – 18 Uhr auch unter der lokalen Servicrufnummer der Agentur für Arbeit Aschaffenburg vereinbart werden:

06021 390 111

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) stellt jungen Menschen zudem ein breites Spektrum an Online-Angeboten zur Verfügung und unterstützt bei Fragen der Berufs- und Studienwahl. Was soll ich später einmal werden? Welcher Beruf macht mir Spaß? Was kann ich in diesem Beruf verdienen?

Für all diese Fragen bietet die BA passende Informationsquellen:

- Unter der Rubrik „Schule, Ausbildung und Studium“ finden Jugendliche ein kostenloses und eignungsdiagnostisch fundiertes Erkundungstool. Es hilft dabei, Berufe zu finden, die zu den eigenen Interessen und Fähigkeiten passen: www.arbeitsagentur.de/selbsterkundungstool
- Ausführliche Informationen zu über 3.000 einzelnen Berufen bietet das www.berufenet.arbeitsagentur.de der BA oder das Filmportal www.berufe.tv
- Die [App AzubiWelt](#), die in den gängigen App-Stores kostenlos verfügbar ist, vereint verschiedene Angebote der BA und ermöglicht darüber hinaus die komfortable und personalisierte Suche nach freien Ausbildungsstellen direkt am Smartphone.
- Die Seite www.dasbringtmichweiter.de/typischich gibt Jugendlichen Ideen und Anregungen, wie sie den Beruf finden können, der am besten passt.
- Schülerinnen und Schüler, die einen Hauptschulabschluss oder einen Mittleren Schulabschluss anstreben, finden im Portal www.planet-beruf.de Reportagen, Interviews und Geschichten sowie umfangreiches Material rund um die Themen Ausbildungssuche, Bewerbung und Berufswahl.

Junge Menschen, die vor dem Abitur stehen und eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben wollen, finden passende Reportagen, Interviews und Informationen auf www.abi.de sowie auf www.studienwahl.de. Die Studiensuche unterstützt bei der optimalen Auswahl von Studienort und Studienfach (www.arbeitsagentur.de/studiensuche).

ANNAHMESCHLUSS

**Amtsblatt KW 18:
Montag, 27.04.2020, 12 Uhr.**

Dauphin-Druck · amtsblatt@dauphin-druck.de · Tel. 09371 66807-0

Traueranzeigen

können Sie jetzt auch unter www.heimatfriedhof.online einsehen.

BEREITSCHAFTSDIENSTE (Termine und Adressen ohne Gewähr!)

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar unter der Rufnummer **116 117**. Unter dieser Rufnummer erreichen sie den Hausbesuchsdienst und bekommen Informationen, wenn sie nicht wissen, an wen und wohin sie sich wenden sollen.

Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis an der Helios Klinik in Erlenbach a.Main

Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

**Außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Bettlägerigkeit
wenden Sie sich bitte wie bisher an die 116 117.**

RUFBEREITSCHAFT - TIERÄRZTE:

Außerhalb der Sprechzeiten Ihres Haustierarztes wenden Sie sich bitte an die Rufbereitschaft der Tierärzte. Dienstzeiten: (Wenn keine abweichenden Zeiten angegeben sind) an Wochenenden von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr, an Feiertagen von 19.00 Uhr am Vorabend.

25. – 26.04.2020

Frau Susanne Huber, Schopfäcker 5, 63937 Weilbach / Ortsteil Weckbach,
Tel.: 09373/204001

NOTFALLDIENST DER APOTHEKEN: Die Notdienstgebühr ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu entrichten. An Sonn- und Feiertagen, montags - samstags bis 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

- | | |
|--------|---|
| 23.04. | Alte Stadt-Apotheke, Obernburg, Römerstraße 35, Tel. 06022/8519 |
| 24.04. | Bachgau-Apotheke, Großostheim, Breite Straße 47, Tel. 06026/6616 |
| 25.04. | Markt-Apotheke, Kleinwallstadt, Fährstraße 2, Tel. 06022/21225 |
| 26.04. | Elsava-Apotheke, Elsenfeld, Erlenbacher Str. 16, Tel. 06022/9100 |
| 27.04. | Sonnen-Apotheke, Elsenfeld, Marienstraße 6, Tel. 06022/8960 |
| 28.04. | Markt-Apotheke, Mönchberg, Hauptstraße 71, Tel. 09374/99927
Sebastian-Apotheke, Großosth.-Wenigumst., Balduinstr. 4, Tel. 06026/4883 |
| 29.04. | Turm-Apotheke, Großwallstadt, Hauptstraße 19, Tel. 06022/22744 |

- Es folgt der nicht amtliche Teil -

TAXI GÖBEL	
	Bestrahlungsfahrten Flughafentransfer Krankenfahrten Kurierdienst Frauentaxi VW-Bus
Großwallstadt	
Telefon 0 60 22 / 62 38 80	
Mobil 01 51 / 12 05 14 46	